

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. Juni 2016
GZ. BMF-310205/0139-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9132/J vom 29. April 2016 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Ende 2012 konnte deutschen Medien entnommen werden, dass es gröbere und größere Verdachtsfälle in Deutschland gibt (von deutschen Behörden kamen keine Hinweise.) Daraufhin wurde im Dezember 2012 ein finanzinternes Informationsschreiben über das Modell der Cum/Ex-Geschäfte erstellt, um möglichst rasch in diesem Zusammenhang mögliche Doppelauszahlungen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer (KESt) zu vermeiden.

Im ersten Halbjahr 2013 ersuchte das zuständige Finanzamt das Bundesministerium für Finanzen um Klärung von Rechtsfragen unter Hinweis auf das enorm gestiegene Antragsvolumen bei der KESt-Erstattung. In einer Reihe von Arbeitssitzungen im Bundesministerium für Finanzen unter Einbeziehung aller betroffenen Organisationseinheiten wurde eine klare rechtliche Beurteilung der Cum/Ex-Szenarien erarbeitet und es wurden die internen Prozesse neu gestaltet. Resultat waren neben legislativen Änderungen das in der vorliegenden Anfrage zitierte Informationsschreiben sowie neue Formulare für die Anträge auf KESt-Erstattung.

Zu 3. bis 5.:

Bis Mitte 2013 wurde der Einlieferungszeitpunkt aufgrund einer Bankbestätigung nur in Einzelfällen überprüft (große Fälle, Verdachtsfälle). Im zweiten Halbjahr 2013 wurden diese Nachweise generell gezielt mittels Ergänzungsersuchen abverlangt. Im Jahr 2014 wurde dann bereits in den überarbeiteten Erstattungsformularen vorgesehen, dass zur Überprüfung der Anträge auf Dividendenrückerstattung ein Nachweis des Einlieferungszeitpunktes anhand entsprechender Bankbestätigungen zu erfolgen hat.

Zu 6.:

Die Echtheit der Dokumente wird in jedem Fall überprüft; es werden auch immer Originalbelege abverlangt.

Ein hoher Anteil der Anträge vor allem betreffend die gestiegenen Antragsvolumina stammt aus Drittländern, mit denen es keine Rechtsgrundlagen für Amtshilfe gibt. Anträge von Steuerpflichtigen aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, haben bislang typischer Weise nicht zu den Verdachtsfällen gehört; angesichts des hohen Anteils an „Massegeschäft“ in diesem Bereich wäre eine Überprüfung mittels Amtshilfe nicht verwaltungsökonomisch. Daneben gab es auch Fälle, bei denen der Antrag abzuweisen war, ohne dass es eines vorhergehenden Amtshilfeersuchens bedurft hätte.

Zu Fragen 7. bis 9.:

Die Frage 6 im Beiblatt A (Dividenden) wurde bereits in den erwähnten Ergänzungsersuchen seit dem 2. Halbjahr 2013 ausdrücklich gestellt und dann präzisiert in das neue Beiblatt aufgenommen. Sinngemäß hat auch bereits Frage 3 des alten Beiblattes A auf diese Problematik abgezielt. Die Änderung wurde aufgrund der möglichen Doppelauszahlungen von KEST-Erstattungen aufgenommen.

Zu 10.:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Abweisung eines Antrages noch nicht bedeutet, dass die Erstattung in betrügerischer Weise begehrt wird, sondern lediglich, dass die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorliegen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) keine Auskunft betreffend konkrete Steuerpflichtige geben darf bzw. auch nicht zu konkreten Sachverhalten Stellung nehmen kann.

Allgemein kann festgehalten werden, dass genauere Überprüfungen in der Regel aufgrund hoher Antragsvolumina oder sonstiger Auffälligkeiten vorgenommen werden (siehe hierzu die Ausführungen zu den Fragen 3. bis 9.) und dabei regelmäßig auch Anträge abgewiesen werden. Für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz von Erstattungsbegehren in Fällen, bei denen es jeweils um mehr als 100.000 Euro geht, ist nicht das Bundesministerium für Finanzen zuständig, sondern die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht.

Zu 11. und 12.:

Nationale und internationale Finanzinstitute tätigen im Rahmen ihrer Konzession laufend Geschäfte rund um den Dividendenstichtag. Daraus kann per se nichts Illegales abgeleitet werden.

Überdies ist auch hier auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht sowie auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte hinzuweisen.

Zu 13. bis 16.:

Das Bundesministerium für Finanzen und das zuständige Finanzamt haben sehr rasch reagiert und, wie bereits erwähnt, eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Zusätzlich wurde schon mit Beginn des zweiten Halbjahres 2013 ein Auszahlungsstopp verhängt, sodass es – im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland – in erkennbar dubiosen Fällen von vornherein nicht zu einer KEST-Erstattung gekommen ist. Ob es in bestimmten Fällen zu einem Schaden in Cum/Ex-Fällen gekommen ist, werden laufende Ermittlungen und Verfahren zeigen.

Zu 17. und 18.:

Bisher gesetzte Schritte in Cum/Ex-Angelegenheiten sind:

- gesetzliche Änderung: § 240a BAO (2. Abgabenänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 105/2014), nach dem Anträge beschränkt Steuerpflichtiger auf KEST-Erstattung erst nach Ablauf des Jahres ihrer Einbehaltung eingebracht werden können
- die erwähnte neue BMF-Information (Information zur Rückerstattung der KEST auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige, BMF-010203/0314-VI/1/2014)
- neue Formulare für die Rückerstattungsanträge
- vorübergehender Auszahlungstopp
- genauere und tiefer gehende Überprüfung der Anträge auf KEST-Erstattung
- Schulungen durch finanzinterne Experten für Wertpapierhandel
- Antrag beim Bundeskanzleramt auf Einrichtung eines eigenen Teams für Erstattungsanträge; die Zustimmung des Bundeskanzleramtes in den Bewertungsverhandlungen wurde nunmehr (2016) erteilt und wird derzeit umgesetzt

An weiteren Maßnahmen wird eine Verbesserung der IT-Infrastruktur in Angriff genommen. Die Vorarbeiten werden 2016 geleistet, die Umsetzung erfolgt im Jahr 2017. Weitere Workshops werden stattfinden, so zum Beispiel mit dem Zentralverwahrer von Wertpapieren, der österreichischen Kontrollbank. Das neu aufgestellte Team beim zuständigen Finanzamt soll dadurch etwaige Gefahrenpotentiale besser erkennen und wird die Anträge unter dem neuen Überprüfungsregime abarbeiten. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen werden Kontakte mit ausländischen Steuerverwaltungen über dort bestehende Rechtsregimes und Praktiken aufgenommen, so geschehen bereits mit dem deutschen Finanzministerium.

Zu 19. und 20.:

Im Börsengeschäft ist der Verkäufer nicht identifizierbar. Daher können mögliche gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen Verkäufern und Käufern österreichischer Aktien im Rahmen eines Abgabenverfahrens nicht überprüft werden.

Zu 21. und 23.:

Eine detaillierte Auswertung für sämtliche angefragten Zeiträume ist aufgrund der EDV-technischen Restriktionen systembedingt nicht möglich.

Für die Jahre 1995 bis 2001 kann daher nur die Gesamtsumme der erfassten „KESt I“ ausgewertet werden. Diese Summe umfasst allerdings nicht nur die angefragte KESt auf Dividenden von Aktiengesellschaften, sondern die KESt für folgende Einkünfte:

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartige Bezüge aus Genussrechten und Bezüge aus Partizipationskapital, Bezüge aus Anteilen an Agrargemeinschaften (§ 27 Abs. 2 Z 1 Einkommensteuergesetz/ESTG 1988) sowie Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7 ESTG).

Einnahmen im Jahr	KESt I in Mio. Euro
1995	295,9
1996	359,2
1997	357,7
1998	390,4
1999	444,4
2000	471,5
2001	431,9

Eine isolierte Auswertung der KESt auf Dividenden von Aktiengesellschaften ist erst ab dem Jahr 2002 möglich. Eine Unterscheidung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist dabei EDV-technisch nicht möglich.

Einnahmen im Jahr	KESt in Euro
2002	175.128.049,84
2003	147.090.774,24
2004	197.510.842,04
2005	279.929.900,42
2006	405.916.534,67
2007	512.062.087,29
2008	590.203.621,67
2009	363.015.090,31
2010	491.006.865,10

2011	519.906.788,78
2012	426.198.739,08
2013	430.681.458,43
2014	489.628.140,86
2015	344.070.736,87

Zu 22. und 24.:

Für die Jahre 1995 bis 2001 ist eine Auswertung nicht möglich, da es in diesem Zeitraum für die Bearbeitung der Anträge keine technische Unterstützung gab. Die in den Jahren 2002 bis 2015 erstattete KEST ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr Erstattung	Summe Erstattung
2002	18.191.892,46
2003	115.739.795,27
2004	145.689.562,17
2005	166.849.605,94
2006	94.981.796,72
2007	113.721.611,02
2008	143.555.594,72
2009	116.057.027,03
2010	122.373.122,07
2011	195.472.189,35
2012	237.412.587,68
2013	119.914.606,87
2014	49.858.549,92
2015	39.371.526,94

Ab dem Jahr 2012 wurden eigene Prüfungsorgane für die Erstattung der Kapitalertragsteuer eingesetzt. Zu den – überdurchschnittlich hohen – Auszahlungsvolumina der Jahre 2011 und 2012 ist Folgendes anzumerken: Diese gehen auf eine Vielzahl von Anträgen zurück, die eine Erstattung der Kapitalertragsteuer auf der Grundlage der Kapitalverkehrsfreiheit forderten. Diese Anträge wurden, u.a. aufgrund der Einführung von ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen für diese Erstattungen (§ 6 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz/KStG 1988, § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988) sowie einer Änderung der Zuständigkeit, erst ab 2012 bearbeitet.

Nach Abarbeitung dieser älteren Anträge wurden die nach dem Jahr 2012 einlangenden Anträge betreffend die §§ 6 und 21 KStG 1988 in der Reihenfolge ihres Einlangens abgearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen ausbezahlt.

Zu 25. und 27.:

Die Anzahl der in den einzelnen Jahren eingelangten Anträge auf KEST-Erstattung kann derzeit nicht EDV-unterstützt ausgewertet werden. Es können nur die erledigten Anträge nach Jahren ausgewertet werden.

Anzahl erledigter Anträge auf KEST-Erstattung:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
3.158	4.291	8.448	8.424	5.191	14.311	11.767	11.116	9.705	11.134	9.132	4.525	5.787

Zu 26., 29., 30. und 32.:

Eine Auswertung betreffend Ausschüttungen von börsennotierten Unternehmen ist nicht möglich.

Zu 28.:

Eine Auswertung der Abweisungen und Zurückweisungen ist nur nach dem Jahr möglich, in dem der Antrag erfasst wurde. Wann diese Anträge erledigt wurden, ist derzeit IT-unterstützt nicht auswertbar.

Abweisungen												
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
42	20	11	47	38	304	212	108	119	142	1.275	1.181	150

Zurückweisungen												
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
0	0	0	0	0	9	13	19	54	24	79	63	149

Zu 31. und 35:

Aufgrund des zu Verfügung stehenden Datenmaterials ist eine solche Auswertung nicht möglich.

Zu 33., 34. und 36. bis 56.:

Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

